Nr. 78 — 6. Juli — 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter. — Maßnahmen gegen Viehseuchen. — Einziehung der Fünf- und Zehnpfennigstücke. — Kreis-Obst- und Gartenbau-Verein. — Gefunden; Verloren.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung setzen wir hierdurch den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter für den Kreis **Gießen** mit Wirkung vom 1. Juli 1918 folgendermaßen fest:

a) Gießen.

Versicherte über 21 Jahren: männl. 1260 Mk., weibl. 900 Mk.,
Versicherte von 16—21 Jahren: männl. 1110 Mk., weibl. 750 Mk.,
Versicherte unter 16 Jahren: männl. 690 Mk., weibl. 480 Mk.

b) Für den ganzen Kreis.

Versicherte über 21 Jahren: männl. 1110 Mk., weibl. 810 Mk.,
Versicherte von 16—21 Jahren: männl. 990 Mk., weibl. 660 Mk.,
Versicherte unter 16 Jahren: männl. 600 Mk., weibl. 420 Mk.

Darmstadt, den 28. Juni 1918.

Großherzogliches Oberversicherungsamt.
v. Krug.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen, hier: durch Ferkeltransporte.

Ferkel, die in das Großherzogtum Hessen eingeführt werden, unterliegen einer 12tägigen Beobachtungsfrist, die, wenn es sich um Transporte von mehr als 50 Stück handelt, die mit der Bahn ankommen und in einem und demselben Gehöft untergebracht werden, auf 5 Tage zu verkürzen ist. Außerdem unterliegen Ferkeltransporte einer 9tägigen Beobachtungsfrist aus Anlaß der Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Wenn auch die Anordnung der 9tägigen Beobachtungsfrist aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche nur für solche Viehtransporte vorgeschrieben ist, die aus verseuchten Regierungsbezirken kommen, so kann doch zur Zeit mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Nachweis der Herkunft bei Ferkeln immer unsicher ist, und auf die überaus großen Schädigungen, die eine Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche gerade gegenwärtig im Gefolge haben würde, nicht auf die Maßnahme verzichtet werden, so lange überhaupt noch die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche besteht.

Für alle in das Land eingeführten Ferkeltransporte wird deshalb eine neuntägige Beobachtungsfrist angeordnet.

Gießen, den 3. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist zu beachten und ortsüblich zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Gießen, den 3. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Einziehung der Zehn- und Fünfpfennigstücke aus Nickel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, die Gemeinderechner und Rechner der Kirchengemeinden, Stiftungen und israelitischen Religionsgemeinden.

Die Heeresverwaltung hat erneut darauf hingewiesen, daß es für die Kriegsführung von größter Wichtigkeit ist, daß ihr die noch im Verkehr befindlichen Nickelmünzen möglichst schnell zugeführt werden. Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 30. November 1917 (Kreisblatt Nr. 199) empfehlen wir Ihnen, die Einziehung der Nickelmünzen und ihre Weiterführung an eine Reichsbankstelle nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Gießen, den 2. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Ordentliche Hauptversammlung des Kreis-Obst- und Gartenbau-Vereins Gießen.

Sonntag den 14. Juli 1918, nachm. 4¼ Uhr, findet eine ordentliche Mitglieder-Versammlung des Kreis-Obst- und Gartenbauvereins Gießen in der Wirtschaft zum Treppchen von Ferd. Kreiling zu Heuchelheim mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl der Beisitzer zum Ausschuß des Oberhessischen Obstbau-Vereins.
3. Rechnung für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1918.
4. Voranschlag für 1918.
5. Bestellung eines neuen Rechners und Schriftführers und Festsetzung der Bezüge desselben.
6. Vortrag des Herrn Gartenmeisters Rentsch zu Friedberg (Hessen) über „Ratschläge für die Einmachzeit".
7. Wünsche nd Anträge.

Hieran anschließend findet eine Besichtigung des Versuchsgartens des Herrn Kreisobsttechnikers Heberer zu Heuchelheim statt, der hierbei einen kurzen Vortrag über die Einrichtung des Gemüsebaues für den Kleingarten halten wird.

Die Mitglieder des Vereins sowie alle Freunde des Gartenbaus werden hierzu ergebenst eingeladen.

Gießen, den 2. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreis-Obst- und Gartenbau-Vereins.
Langermann, Großh. Reg.-Rat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 30. Juni 1918 wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: eine Damenuhrkette, ein Taschentuch, Papiergeld, ein Halskettchen, ein Fingerring mit Abzeichen, ein Damenschirm, eine Taschenuhr, zwei Portemonnaies mit Inhalt.

Verloren: ein Portemonnaie mit 5 Mk. Inhalt, ein Portemonnaie mit etwa 20 Mk. Inhalt, ein kleines braunes Geldtäschchen mit 5-Markschein Inhalt, eine schwarze Stahltaschenuhr, ein schwarzes ledernes Handtäschchen mit Portemonnaie mit 29,70 Mk., Taschentuch, Ledergeldtasche und Reisebrotmarken Inhalt, ein Briefkuvert von der Fa. Rich. Buchacker, vier 20-Markscheine, 2 Lose der 1. Klasse Preuß. Klassen-Lott. Nr. 127 322 Inhalt, ein schwarzes Handtäschchen mit Portemonnaie und 7—12 Mk. Inhalt, eine kleine goldene Damenuhr an schwarzgeknüpfter Kette, ein braunes Damenportemonnaie mit 5—10 Mk. Inhalt, ein schwarzes seidenes Spitzentuch, ein Handtäschchen mit über 2 Mk. Inhalt, ein Portemonnaie mit 8 Mk., einem Trauring, einem silb. Ring, Brot- und Kartoffelmarken Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 30. Juni 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
J. A.: Pfeffer.

Bekanntmachung.

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreise für Frühobst für das Großherzogtum Hessen vom 29. Mai 1918.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung betreffend Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelspreisen für Frühobst für das Großherzogtum Hessen werden hiermit für das Gebiet des Großherzogtums Hessen folgende weitere Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
Frühbirnen bis 31. Juli 1918	Mk. 0,30	Mk. 0,39	Mk. 0,45
Frühäpfel bis 31. Juli 1918	Mk. 0,35	Mk. 0,44	Mk. 0,50
Fallläpfel bis 31. August 1918	Mk. 0,06	Mk. 0,09	Mk. 0,[illegible]2

Darmstadt, den 5. Juli 1918. 5086D

Landesobststelle für das Großherzogtum Hessen.
Dr. Wagner.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.